

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (66)548

Vol. 1966/0128

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

KOM(66) 548 endg.

Brüssel, den 19. Dezember 1966

Vorschlag für eine ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Gewährung eines Zollkontingents für Zeitungsdruckpapier
(Tarifnr. 48.01 A) an die Französische Republik

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(66) 548 endg.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Gewährung eines Zollkontingents für
Zeitungsdruckpapier (Tarifnr. 48.01 A) an die
Französische Republik

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1,

gestützt auf das Schreiben vom 4. November 1966, mit dem die
Französische Republik für das Jahr 1967 die Gewährung eines
zollfreien Zollkontingents in Höhe von 111.000 Tonnen für
Zeitungsdruckpapier, der in der Liste C im Anhang zum Vertrag
zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf-
geführten Tarifnr. 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, beantragt
hat,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Französische Republik hat Zeitungsdruckpapier vor dem
1. Januar 1961 zollfrei eingeführt. Der Zollsatz des Gemeinsamen
Zolltarifs beträgt 7 %.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische

.../...

Angaben übermittelt :

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
	- in 1.000 Tonnen -						
<u>Verbrauch</u> :	487	499	507	517	545	548	583 (Schätzung)
<u>Eigenerzeugung</u>	415	434	432	440	462	462	455 (Schätzung)
<u>Einfuhren aus dritten Ländern</u>	77	69	74	67	76,8	86	(1. Halbjahr) 56,8
<u>Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten</u>	4	8	9	8	11,2	10,6	7
davon: Bundesrepu- blik Deutsch- land	2	1	1	2	1,2	2	0,8
Nieder- lande	-	2	4	2	2,4	2,2	1,7
BLWU	2	5	4	4	7,6	6,4	4,5
<u>Ausfuhren</u> :	(g e r i n g f ü g i g)						

Die Französische Republik deckt mit ihrer Eigenerzeugung an Zeitungsdruckpapier nur rund 85 % ihres Bedarfs; die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht für die Versorgung Frankreichs nicht aus.

Aus den statistischen Unterlagen der letzten drei Jahre ist ersichtlich, daß die Französische Republik diese Ware zu wenigstens 88 % der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern einführt. Hieraus und aus der Tatsache, daß die Eigenerzeugung unzureichend ist, folgt, daß die Versorgung der Französischen Republik herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

.../...

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaates ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zollltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zollltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zollltarifs angewandt wurde, zur Zollltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaates entstehen können.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der Antrag der Französischen Republik zielt im wesentlichen darauf ab, eine Preiserhöhung der Presseerzeugnisse zu vermeiden, die sich nicht nur im Wirtschaftsbereich, sondern auch in anderen höchst wichtigen Bereichen nachteilig auswirken können. Seit 1961 wurden der Französischen Republik zollfreie Zollkontingente gewährt, wobei die Zollfreiheit eine Ausnahme darstellte, denn die Kontingentszollsätze der für die übrigen Waren gewährten Zollkontingente wurden schrittweise angehoben. Im Hinblick auf den derzeitigen Stand der Verwirklichung der Zollunion könnte es unzweckmäßig erscheinen, diese außergewöhnlich günstige Kontingentsregelung beizubehalten. Zum anderen dürfte der antragstellende Mitgliedstaat in stärkerem Umfang als bisher auf Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten, die keine Zollkontingente für Zeitungsdruckpapier beantragt haben, zurückgreifen können, da deren Erzeugung sich mengen- und qualitätsmäßig in der Entwicklung befindet, ohne allerdings ein großes Ausmaß zu erreichen.

.../...

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat beträchtliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf das Erfordernis, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Die Französische Republik veranschlagt ihren Verbrauch für 1967 mit 580.000 Tonnen, und da der Verbrauch seit 1960 ziemlich regelmäßig ansteigt, erscheint diese Schätzung gerechtfertigt. Die Produktion ist nach Angaben Frankreichs leicht rückläufig und dürfte 1966 wie auch 1967 einen Stand von 455.000 Tonnen erreichen; die Ausfuhren sind geringfügig. Somit müssen noch rund 125.000 Tonnen durch Einfuhren aus allen Ländern gedeckt werden. Im vorliegenden Fall ist eine Prüfung der Lage des EWG-Marktes auf der Basis des Jahres 1960 - in dem die Französische Republik kein Zollkontingent eröffnet hatte - angezeigt. Es ist im gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig, die Versorgungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft genau zu veranschlagen. Wie die vorstehenden Zahlenangaben zeigen, sind die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten seit 1960 ständig gestiegen. Gegenüber 4.000 Tonnen im Jahre 1960 erreichten sie 10.600 Tonnen im Jahre 1965 und werden 1966 noch weitaus höher liegen, da die Vorausschätzungen der übrigen Mitgliedstaaten über die erhöhten Liefermöglichkeiten für 1966 durch die - aus den Zahlenangaben der Vorjahre ersichtliche - Anstiegstendenz bestätigt werden. Die Liefermöglichkeiten der BLWU für 1967 lassen sich mit 10.000 Tonnen veranschlagen, den auf Grund einer Extrapolation der Zahlenangaben über die Einfuhren aus der BLWU während der ersten 6 Monate von 1966 lassen sich

.../...

die Gesamteinfuhren des Jahres mit 9.000 Tonnen ermitteln; damit wäre gegenüber den Vorjahren ein Anstieg zu verzeichnen, jedoch werden die ursprünglich angegebenen Liefermöglichkeiten nicht erreicht werden. Die Liefermöglichkeiten der Niederlande an die Französische Republik können mit 5.000 Tonnen angesetzt werden, da bereits 1962 4.000 Tonnen geliefert wurden, so daß ein Steigerungsspielraum von 1.000 Tonnen gegeben ist. Die Italienische Republik glaubt in der Lage zu sein, 3.000 bis 5.000 Tonnen Zeitungsdruckpapier an Frankreich zu liefern. Demnach können die Versorgungsmöglichkeiten der Französischen Republik bei den übrigen Mitgliedstaaten mit 18.000 bis 20.000 Tonnen veranschlagt werden; diese Menge ermöglicht es den übrigen Mitgliedstaaten, an der Ausweitung des Verbrauchs der Französischen Republik teilzuhaben.

Auf Grund der vorstehenden Ziffern und Angaben läßt eine Kontingentsmenge von 107.000 Tonnen zur Deckung des Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern für 1967 den Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten genügend Spielraum.

Bei der Festsetzung der Kontingentszollsätze ist die besondere Lage des betreffenden Erzeugnisses sowie der Grad der Vorwirklichung der Zollunion, die 1968 vollendet sein soll, zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, daß die in den Vorjahren gewährte außerordentlich günstige Kontingentsregelung für die betreffende Ware, d.h. Zollfreiheit, nur zum Teil auf wirtschaftlichen Erwägungen beruhte. Diese Tatsache, die für 1967 im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer im Rahmen der Zollverhandlungen kurz bevorstehenden - wenn auch mengenmäßig beschränkten - erheblichen Senkung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware Berücksichtigung verdient,

.../...

spricht für die Aufrechterhaltung der Zollfreiheit für Zeitungsdruckpapier im Rahmen eines Zollkontingents von 107.000 Tonnen zugunsten des antragstellenden Mitgliedstaates für das Jahr 1967.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß das so festgesetzte Zollkontingent nicht so bemessen ist, daß - insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse - eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind, wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz 1 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betroffenen Mitgliedstaates eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist -

.../...

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Französischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum Verbrauch im Inland ein zollfreies Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier der Tarifnr. 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 107.000 Tonnen gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident